

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein Zille-Schule und Nachbarschaft e. V. "
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen.
Sitz des Vereins ist Berlin.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung von Schule und Gemeinwesen, in der Absicht, soziales Handeln zwischen einzelnen, Familien, Schulumgebung und der Heinrich-Zille-Schule sowie sonstige Aktivitäten zu fördern.
Ziel ist es, Probleme im alltäglichen Zusammenleben von ausländischen und deutschen, behinderten und nichtbehinderten Schülern und deren Eltern lösen zu helfen und individuelle wie " soziale Lebensbedingungen zu verbessern.
Zu diesem Zweck sollen personelle, finanzielle und sachliche Ressourcen zum Wohle der ausländischen und deutschen, behinderten und nichtbehinderten Kindern sichergestellt und genutzt werden. Der Verein fördert gemeinsame Aktivitäten zwischen Schule, Schülern, Schülerinnen und Eltern im Interesse eines konstruktiven Wandels, insbesondere durch Selbsthilfe und Partizipation.

Zu diesem Zweck sollen verschiedene kommunikative Angebote initiiert werden:

- Gesprächs- und Informationsforen
- Freizeitgruppen für Schüler(innen)
- Soziale Gruppenarbeit
- Elterntreffen von behinderten und nichtbehinderten Kindern

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.' Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Ziele als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitglieder können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Sie wird wirksam, wenn sie dem Mitglied schriftlich bestätigt worden ist. Ablehnungen durch den Vorstand sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er muss schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils zum 31. Dezember eines Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds oder mit seinem Ausschluss. Dieser ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Abmahnung in Wort, Tat oder Schrift der Satzung oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit befindet. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme, die auch nicht durch Bevollmächtigte abgegeben werden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in Mitgliederversammlungen festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im voraus an den Verein zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung und eventueller Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jeder Beschluss ist zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Entlassung des Vorstandes
- b) die Wahl mindestens eines Rechnungsprüfers
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstand (Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr)
- d) Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- e) alle sonstigen Entscheidungen, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören sowie die Entscheidung über gestellte Anträge
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins. Hierzu muss eine besondere Mitgliederversammlung mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden, und der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, wenn er wirksam sein soll.

Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und mindestens einem weiteren Mitglied der Sitzung, das im voraus bestimmt werden soll, zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens, 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein (§ 26 BGB). Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit bestellt werden. Der Vorstand führt die rechtlichen und wirtschaftlichen Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der berechtigt ist, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und diesen insoweit zu vertreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die, Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse dieses Gremiums
- c) Aufstellung eine Arbeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erledigung der Buchführung, Erstellung der Jahresberichte

- d) Abschluss bzw. Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen sowie von sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zur Wahrnehmung der Vereinstätigkeit
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
Der Vorstand ist befugt, vom Registergericht verlangte Satzungsänderungen zu beschließen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der übrige Vorstand seinen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 6, f) der Satzung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Heinrich-Zille-Grundschule, die es unmittelbar und, ausschließlich für steuerbegünstigte, Zwecke zu verwenden hat.

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.05.2011 einstimmig beschlossen.